

Arabischen Liga" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

54. Plenarsitzung
8. November 1984

39/10 – Internationales Friedensjahr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/16 vom 16. November 1982, in der sie das Jahr 1986 zum Internationalen Friedensjahr erklärte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 38/56 vom 7. Dezember 1983 über die Vorbereitungen und den Entwurf eines Programms für das Internationale Friedensjahr,

sich dessen bewußt, daß der Friede eine Hauptsehnsucht der Menschheit ist und daß alle für seine Verwirklichung und Erhaltung verantwortlich sind,

eingedenk des allerwichtigsten Ziels der Vereinten Nationen, das in den Worten der Charta darin besteht, künftige Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat,

im Hinblick darauf, daß die Grundlagen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Rahmen der Vereinten Nationen gestärkt werden können und müssen und daß dies den vollen Einsatz der Mitgliedstaaten erfordert,

ferner im Hinblick darauf, daß die Feier des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen, bei der das Internationale Friedensjahr verkündet wird, den Mitgliedstaaten eine einzigartige Gelegenheit bietet, sich von neuem auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu verpflichten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Durchführung der Resolution 38/56, wie sie im Bericht des Generalsekretärs³² beschrieben wird, sowie von der darin enthaltenen überarbeiteten Fassung des Entwurfs eines Programms für das Internationale Friedensjahr³³;

2. *bittet* alle Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die in den Bereichen Bildungswesen, Wissenschaft und Kultur tätigen Organisationen sowie die Medien, auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen einen noch größeren Beitrag zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu leisten;

3. *ruft* die Mitgliedstaaten *dazu auf*, Vorschläge für spezifische Aktivitäten, die die Vereinten Nationen durchführen können, sowie für Maßnahmen vorzulegen, die sie auf einzelstaatlicher Ebene durchzuführen beschlossen haben, darunter die Schaffung von einzelstaatlichen Koordinierungsausschüssen und anderen Mechanismen zur Begehung des Internationalen Friedensjahrs;

4. *begrüßt* die Errichtung des Freiwilligen Fonds für das Programm des Internationalen Friedensjahrs und *bittet* alle Staaten und in Frage kommenden Organisationen eindringlich, Beiträge zu diesem Fonds zu leisten;

5. *beschließt*, im ersten Quartal des Jahres 1985 eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen, um allen Mitgliedstaaten, die ihre freiwilligen Beiträge bis dahin

³² A/39/500 mit Add.1

³³ A/30/500, Anhang I und A/39/500/Add.1, Anhang

noch nicht angekündigt haben, Gelegenheit zu geben, dies zu tun;

6. *unterstreicht* die Bedeutung der Koordinierung und der Zusammenarbeit, zu der es zwischen den Vorbereitungen für das Internationale Friedensjahr und die Weltabrüstungskampagne, für das Internationale Jahr der Jugend, die Frauendekade der Vereinten Nationen und für die Begehung des vierzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen inzwischen gekommen ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der vierzigsten Tagung der Generalversammlung über den Beitrag zu berichten, den die für 1985 geplanten regionalen Seminare zur Förderung der Ziele des Internationalen Friedensjahrs geleistet haben;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner* um einen Bericht an die Generalversammlung über den endgültigen Entwurf eines Programms für das Internationale Friedensjahr, über bis dahin eventuell neu eingegangene Stellungnahmen und über die Vorkehrungen zur Finanzierung des Programms;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Internationales Friedensjahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierzigsten Tagung.

54. Plenarsitzung
8. November 1984

39/11 – Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunktes "Das Recht der Völker auf Frieden",

in der Überzeugung, daß die Verkündung des Rechts der Völker auf Frieden zu den Bemühungen um die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde,

1. *billigt* die Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden, deren Wortlaut sich im Anhang zu dieser Resolution findet;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für eine möglichst weitgehende Verbreitung der Erklärung unter den Staaten, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen in Frage kommenden Organisationen zu sorgen.

57. Plenarsitzung
12. November 1984

ANHANG

ERKLÄRUNG ÜBER DAS RECHT DER VÖLKER AUF FRIEDEN

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß das wichtigste Ziel der Vereinten Nationen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts,

dem Willen und den Bestrebungen aller Völker Ausdruck verleihend, den Krieg aus dem Leben der Menschheit zu verbannen und vor allem eine weltweite nukleare Katastrophe abzuwenden,

in der Überzeugung, daß auf internationaler Ebene ein Leben ohne Krieg die wichtigste Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Länder und für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

sich dessen bewußt, daß im Atomzeitalter die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens auf der Erde die wichtigste Voraussetzung für

die Erhaltung der menschlichen Kultur und für das Überleben der Menschheit darstellt,

in der Erkenntnis, daß jeder Staat die heilige Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß die Völker in Frieden leben können,

1. *verkündet feierlich*, daß die Völker unseres Planeten ein heiliges Recht auf Frieden besitzen;

2. *erklärt feierlich*, daß es grundlegende Pflicht eines jeden Staates ist, das Recht der Völker auf Frieden zu schützen und seine Verwirklichung zu fördern;

3. *betont*, daß die Staaten zur Gewährleistung der Ausübung dieses Rechts der Völker auf Frieden eine Politik betreiben müssen, die auf die Beseitigung der Kriegsgefahr, insbesondere der Gefahr eines Atomkriegs, auf den Verzicht auf die Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und auf die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen ausgerichtet ist;

4. *ruft* alle Staaten und alle internationalen Organisationen *auf*, sich durch geeignete Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene mit all ihren Kräften für die Verwirklichung des Rechts der Völker auf Frieden einzusetzen.

39/12 – Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1983³⁴,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 12. November 1984³⁵, in der zusätzliche Informationen über den Fortgang der Tätigkeit der Organisation während des Jahres 1984 gegeben werden,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie der Tatsache, daß es für diese sehr wichtig ist, die friedliche Nutzung der Kernenergie ihrer Satzung entsprechend weiter zu fördern und ihre technischen Hilfsprogramme und Förderungsprogramme zugunsten der Entwicklungsländer weiter zu verbessern,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, welche die Internationale Atomenergie-Organisation mit der Verwirklichung der Sicherheitskontrollbestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁶ und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Konventionen und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen oder unter ihrer Überwachung oder Kontrolle geleistete Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Internationale Atomenergie-Organisation in Fragen der nuklearen Sicherheit geleistet hat, wodurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Kernenergie gestärkt wird,

unter Hinweis darauf, daß im Jahre 1984 das zwanzigjährige Bestehen der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation geschaffenen Gemeinsamen Abteilung für die Nutzung der Atomenergie (Isotope und Strahlungen) im Ernährungs-

wesen und in der Landwirtschaft wie auch des Internationalen Zentrums für theoretische Physik in Triest begangen wurde, und mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung angesichts der wertvollen, mit Hilfe der Kerntechnik durchgeführten Arbeit zur Steigerung der Nahrungsmittelproduktion wie auch angesichts der Entwicklung der physikalischen und mathematischen Wissenschaften in den Entwicklungsländern,

eingedenk der Resolutionen GC (XXVIII)/RES/423, GC (XXVIII)/RES/424, GC (XXVIII)/RES/425 und GC (XXVIII)/RES/439, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 28. September 1984 auf ihrer achtundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *erklärt* ihr Vertrauen in die Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie;

3. *bittet* alle Staaten *eindringlich*, sich bei der Durchführung der Aufgaben der Internationalen Atomenergie-Organisation um wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen und den Auftrag der Satzung zu erfüllen, indem sie die friedliche Nutzung der Kernenergie und die Anwendung der Atomwissenschaft und der Atomtechnik für friedliche Zwecke fördern, den Entwicklungsländern verstärkt technische Hilfe und Unterstützung zur Verfügung stellen, die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit des Sicherheitskontrollsystems der Organisation sicherstellen und die nukleare Sicherheit fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation das Protokoll der neununddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

59. Plenarsitzung
13. November 1984

39/13 – Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punkts "Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-6/2 vom 14. Januar 1980, 35/37 vom 20. November 1980, 36/34 vom 18. November 1981, 37/37 vom 29. November 1982 und 38/29 vom 23. November 1983,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selbst zu wählen,

zutiefst besorgt über die anhaltende bewaffnete ausländische Intervention in Afghanistan, die gegen die

³⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1983* (Österreich, Juli 1984); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs (A/39/458 mit Add.1) übermittelt

³⁵ *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings*, 58. Sitzung, Ziffer 2-34

³⁶ Resolution 2373 (XXII), Anhang